

Leitfaden für Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte

Nachholbedarf bei den Pensionskassen: Finanziellen Spielraum für Höherverzinsungen und Rentenanpassungen sinnvoll nutzen

«Die Langfristperspektive ist das grosse Plus der 2. Säule. Die Volatilitäten an den Finanzmärkten können im Kollektiv abgefedert werden, um Leistungen zu garantieren. Die Renten haben in den letzten Jahren an Wert verloren, der Nachholbedarf ist gross. Mit Einmalzahlungen kann der Zweck der beruflichen Vorsorge – zusammen mit der 1. Säule die gewohnte Lebenshaltung fortzusetzen – nicht nachhaltig sichergestellt werden. Dauerhafte Rentenanpassungen sollten in den Kassen nun zusammen mit Höherverzinsungen Priorität haben.»

Eliane Albisser,
Geschäftsführerin PKNetz

Vorbemerkungen

Viele Pensionskassen sind inzwischen finanziell solide aufgestellt. Seit der Umbruchphase im Jahr 2022 klettern die Deckungsgrade der Kassen nach oben (vermögensgewichteter Deckungsgrad: 120% privatrechtliche Kassen, 112.4% öffentlich-rechtliche Kassen mit Vollkapitalisierung, vgl. Swisscanto PK-Monitor per 30.6.24). Per Ende 2023 hatten bereits 43% der privatrechtlichen Kassen einen Deckungsgrad von >115% (vgl. Schweizer Pensionskassenstudie 2024: 65).

Stephan Wyss, Experte für berufliche Vorsorge bei Prevanto AG, schätzt, dass per 30.09.24 50% der privatrechtlichen Pensionskassen freie Mittel aufwiesen. Diese dürften gemäss dem Experten Ende Jahr zu einer deutlich über dem BVG-Mindestzinssatz von 1.25% liegenden Verzinsung führen, sofern die Anlagemärkte sich stabil entwickeln. Auch die Frage von Leistungsverbesserungen dürfte weiter an Bedeutung gewinnen, wie man der Schweizer Pensionskassenstudie (2024) entnehmen kann.

Das ist ein wichtiges Signal, denn auch wenn die Inflationsprognosen wieder nach unten zeigen, bewegen wir uns weiterhin in einem Teuerungsumfeld, und die Teuerung hat die Renten in den letzten fünf Jahren um rund 6% entwertet (vgl. LIK). Entsprechend muss auch das Kapital der aktiv Versicherten höher verzinst werden, um den Leistungserhalt real sicherzustellen. Der Nachholbedarf in den Pensionskassen ist gross.

Wir befürchteten bereits im Herbst 2022 einen Kraftakt, um stabile und garantierte Leistungsanpassungen zu implementieren (vgl. PK-Netz Leitfaden 2022). Nun scheint einzutreffen, wovor wir gewarnt hatten:

«Die stabile Situation der Pensionskassen macht wieder Hoffnung auf Leistungsverbesserungen. Dabei zeichnet sich ein Wandel ab: Anstatt sich langfristig zu verpflichten, setzen die Kassen vermehrt auf flexible Auszahlungsmodelle» (Schweizer Pensionskassenstudie 2024: 6).

Flexible Auszahlungsmodelle stehen der Langfristperspektive, auf der die 2. Säule als Sozialversicherung mit einem Leistungsauftrag fusst, entgegen.

Nach Jahren von Abwehrkämpfen stehen arbeitnehmerseitige Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte in den Pensionskassen vor neuen Herausforderungen. Nebst der Verteidigung von guten technischen Parametern, müssen sie nun die finanziellen Mittel nachhaltig an die aktiven Versicherten sowie Rentenbeziehenden verteilen. Der Hauptfokus soll auf eine Höherverzinsung der Altersguthaben und den Ausgleich der Teuerung auf den Altersrenten gelegt werden.

Abstract:

- Die Hauptaufgabe von Pensionskassen ist die kollektive Absicherung der Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod. Um dies zu erreichen, verfolgt der Stiftungsrat ein langfristiges Leistungsziel, an dem er sich konsequent ausrichtet.
- In einem Teuerungsumfeld verlieren die Altersguthaben der aktiv Versicherten sowie die Renten an Wert, sofern keine Höherverzinsungen und Rentenanpassungen vorgenommen werden. Aktuell besteht grosser Nachholbedarf.
- Viele Kassen sind finanziell inzwischen solide aufgestellt. Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sollten nun dafür besorgt sein, den finanziellen Spielraum auf Kassenebene sinnvoll zu nutzen. Im Interesse der Versicherten sind höhere Verzinsungen und dauerhafte Rentenanpassungen. Auch beim Verzinsen soll eine Langfristperspektive verfolgt werden.

1. Die Aktiven: Höherverzinsung der Altersguthaben

Grundlegendes Die Verzinsung der Aktivguthaben ist eine wichtige Stellschraube. Sie gehört zu den Kernkompetenzen der obersten Organe. Bei der Berechnung der Rentenhöhe ist entscheidend, wie viel Vorsorgekapital über die Jahre inkl. Verzinsung geäufnet wurde. Der Zinseszinsseffekt darf nicht unterschätzt werden. Gleichzeitig warnt das PK-Netz vor einem isolierten Fokus auf die Verzinsung, da gerade die Höhe der Beiträge und der Umwandlungssatz ebenfalls starke Auswirkungen auf die zukünftige Rentenhöhe haben.

Nicht im Interesse der Versicherten sind Kassen, die die Garantien möglichst tief ansetzen und je nach Finanzmarktlage mehr oder weniger hoch verzinsen. Ebenso nicht im Interesse der Versicherten sind Kassen im Wettbewerb, die sich im Markt mit Supervverzinsungen profilieren und damit das Risiko von krassen Schwankungen eingehen. Solche Strategien laufen der Langfristspektive der 2. Säule komplett entgegen und die Risiken an den Finanzmärkten tragen die Versicherten zu Unrecht mit.

Obwohl der BVG-Mindestzinssatz weiterhin tief ist (2017-2023: 1%, seit 2024 bei 1.25%), lag die durchschnittliche Verzinsung 2023 im Swisscanto Sample bei 2.4% (vgl. Schweizer Pensionskassenstudie 2024: 75). Die Bandbreite zwischen den Kassen bleibt aber gross. Viele Kassen nutzen gute Anlagerenditen, um mit Höherverzinsungen Akzente zu setzen. Dagegen ist nicht *per se* etwas auszusetzen. Nur fehlt dem PK-Netz oft die Langfristperspektive, d.h. der Fokus auf ein Leistungsziel und die Teuerung wird viel zu selten im Sollwert der Verzinsung ausgewiesen. Denn: In einem Teuerungsumfeld verlieren Guthaben der aktiv Versicherten real an Wert, sofern nicht im Rahmen der Teuerung höher verzinst wird. Folglich haben viele Kassen hier einen grossen Nachholbedarf.

Gefahren bei Schwankungen Einmalige Supervverzinsungen sind zwar für die Versicherten – je älter, desto besser – ausgezeichnet. Grosse Schwankungen bergen aber die Gefahr von stossenden Ungleichbehandlungen: Wenn man vierzig Jahre Kapital äufnet, so soll es im letzten Dienstjahr nicht Glück oder Pech sein, ob es an den Finanzmärkten rund lief oder nicht. Viele Kassen verzinsen ausserdem das Kapital bei unterjährigen Austritten und Pensionierungen lediglich mit dem BVG-Mindestzins. Bei Supervverzinsungen entstehen krasse Schwelleneffekte, die gegenüber den Versicherten nicht zu legitimieren sind. Vorsorgeberatende empfehlen teilweise, sich per 31.12 pensionieren zu lassen. Dies ist der falsche Ansatz. Die wenigsten können den Zeitpunkt ihrer Pensionierung frei wählen. Mit dem beschleunigten Arbeitsmarkt (Anstieg unterjährige Austritte infolge Stellenwechsel) wird sich diese Thematik noch akzentuieren. Die Stiftungsräte müssen Verantwortung übernehmen und für das gesamte Versichertenkollektiv eine faire Verzinsung anbieten.

Vorteile Glättung Man kann im Umkehrschluss auch nicht sagen, dass Kassen, die nach einem guten Anlagejahr keine Supervverzinsungen verbuchen, *per se* etwas falsch machen. Man muss die Gesamtstrategie der Kasse betrachten. Mit einer guten geglätteten Verzinsungsstrategie kann eine Kasse nach einem schlechten Anlagejahr mehr als den Mindestzins geben und gleichzeitig fällt dann halt auch die Höherverzinsung nach einem guten Anlagejahr weniger ausgeprägt aus. Ziel muss stets sein, auch die Teuerung im Sparprozess aufzufangen. Man kann die Teuerung auch bei der Festlegung des Mutationszinses (Unterjährige Austritte und Pensionierungen) berücksichtigen.

PK-Netz Empfehlungen

- Verzinsung von der isolierten Fixierung auf das Jahresergebnis entkoppeln und im Sinne der Langfristigkeit auf ein Leistungsziel ausrichten.
- Vorsicht bei Teilnehmungsmodellen, Rastern oder Richtlinien, die sich vollends dem Diktat der Finanzmärkte unterwerfen und gestützt auf Jahresperformance und Deckungsgrad die Verzinsung vorgeben. Schwankungen sind vorprogrammiert. Diese bergen die Gefahr von stossenden Ungleichbehandlungen. Eine geglättete Verzinsungspolitik mit integrierter Teuerung ist fairer und *the way to go*.
- Die Verzinsungsstrategie muss die Teuerung integrieren, sonst verlieren die Altersguthaben in einem Teuerungsumfeld an Wert.

2. Die Rentenbeziehenden: Der Teuerungsausgleich

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung ist kein *nice-to-have* oder eine Forderung ohne Grundlage. Es gibt eine gesetzliche Verpflichtung, wonach die BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Vorgabe des BSV angepasst werden müssen. Die BVG-Altersrenten werden entsprechend der finanziellen Lage der Pensionskasse angepasst. Der Stiftungsrat hat jährlich zu prüfen und zu rapportieren, ob bei gestiegenen Preisen die finanziellen Möglichkeiten vorhanden sind, die Altersrenten anzupassen.

Art. 36 BVG

Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

² Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

³ Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

⁴ Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b ist anwendbar auf Anpassungen an die Preisentwicklung, die das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Würdigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beschlossen hat.

2.2 Historische Einbettung

Im Gesetzesentwurf zum BVG war noch ein automatischer Teuerungsausgleich für alle Renten (inkl. Altersrenten) vorgesehen. Er wurde im ständerätlichen Gegenentwurf vor allem aus finanziellen Gründen fallengelassen (vgl. Stauffer 2019: 411).

Die heutige Bestimmung wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision leicht angepasst:

«Neu sollen die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet werden, den Spielraum, den ihnen die Finanzierung bietet, für die Teuerungsanpassung einzusetzen. Sie können dafür Überschüsse, Rückstellungen und freie Mittel einsetzen; es steht ihnen aber auch frei, Beiträge vorzusehen. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung soll die Transparenz verbessert werden. So soll das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung jährlich über die Teuerungsanpassung entscheiden und im Jahresbericht darüber Rechenschaft ablegen. Diese Regelung gilt neu auch für die überobligatorische berufliche Vorsorge.» (Botschaft 1. BVG-Revision, 2000: 2667)

«Art. 36 verfolgt das Ziel, dass die finanziellen Mittel, die den Kassen zur Verfügung stehen, zur Anpassung der Renten an die Teuerung verwendet werden müssen. Man muss schon sehr stichhaltige Gegenargumente darlegen, weshalb man als Kasse mit freien Mitteln einen anderen Weg gehen möchte.»

Hans-Ulrich Stauffer, Dr. iur. Rechtsanwalt, spezialisiert im Recht der beruflichen Vorsorge

In der Botschaft wurde festgehalten, dass viele Vorsorgeeinrichtungen die Altersrenten nicht oder nur unzureichend der Preisentwicklung anpassen. Folge der unzureichenden Teuerungsanpassung sei eine ständige Abnahme der Kaufkraft der Rentenbeziehenden.

Bemerkenswert aus heutiger Sicht ist, dass im Jahr 1996 noch den meisten Versicherten in öffentlich-rechtlichen Kassen ein voller (82%) oder teilweiser und/oder unregelmässiger (16%) Teuerungsausgleich gewährt wurde. In privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen hatten immerhin 17% einen Anspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich. 42% der Versicherten wurde teilweise und/oder unregelmässig ein Teuerungsausgleich bezahlt (vgl. Botschaft 1. BVG-Revision, 2000: 2665f.).

Im Gegensatz zu heute waren die Marktzinsen und die Teuerung zu jener Zeit höher, was dazu führte, dass der technische Zins (zum Teil) risikolos und Teuerungsausgleiche einfacher finanzierbar waren. Heute muss man Anlagerisiken eingehen, um die im Umwandlungssatz enthaltene nominale Zinsgarantie zu erwirtschaften – was nicht grundsätzlich ein Problem ist, ist doch die kapitalgedeckte 2. Säule auf Renditeerträge ausgerichtet. Je tiefer der Umwandlungssatz, desto tiefer ist die enthaltene nominale Zinsgarantie. Bei Kassen mit tiefen Umwandlungssätzen ist der Handlungsbedarf hinsichtlich Rentenanpassungen entsprechend höher. Ausserdem gilt: Bei einem höheren Zinsniveau ist es einfacher möglich, ohne zu grosses Risiko die vorgesehenen Verpflichtungen zu erbringen, als wenn die Zinsen im Keller sind.¹

2.3 Weiter Ermessensspielraum der obersten Organe

Es ist auf Kassenebene möglich, den Rentenbeziehenden einen reglementarischen Anspruch auf eine Rentenanpassung einzuräumen – in diesen Fällen besteht der zwingende Rechtsanspruch unabhängig von ihrer finanziellen Lage (vgl. Brechbühl, 2022: 416).

Besteht kein reglementarischer Anspruch, liegt die Auslegungskompetenz der Formulierung «finanzielle Möglichkeiten» beim obersten Organ – wobei die Frage in der Rechtsliteratur und Rechtsprechung in gewisser Weise präzisiert wurde:

Bei Stauffer (2019: 411) heisst es etwa: «Zweck der Bestimmung ist, dass freie Mittel der Vorsorgeeinrichtung zur Teuerungsanpassung verwendet werden müssen.»

Gestützt auf die Botschaft zur 1. BVG-Revision, wonach Überschüsse, Rückstellungen und freie Mittel einzusetzen sind und aber auch Beiträge vorzusehen sind, folgern Wyler-Schmelzer/Wieser (2024: 30), «dass eine mindestens teilweise Teuerungsanpassung auch möglich ist, wenn noch keine freien Mittel vorliegen. Dafür spricht auch der Vergleich mit einer allfälligen Mehrverzinsung (...) für aktiv Versicherte, die in den meisten Fällen auch nicht erst bei Vorliegen von freien Mitteln gewährt wird.»

Da beim Entscheid die gesamte Vermögenssituation der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden muss, muss es «dem obersten Organ im Rahmen pflichtgemässer Ermessungsausübung dabei offenstehen, bei seinem Entscheid auch die voraussichtlich mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität der Vorsorgeeinrichtung im Auge zu behalten und selbst dann, wenn eine Teuerungsanpassung aktuell noch verkräftet werden könnte, zugunsten der Verbesserung der Gesamtbilanz auf deren Ausrichtung zu verzichten.» (Geckeler Hunziker 2014: 338; BGE 130 V 80, 82 E. 3.2.4)

¹ Das Tief- und Negativzinsumfeld hat bekanntlich Spuren hinterlassen, der Druck auf die Leistungsparameter war in den letzten 15 Jahren riesig: Aus der Defensive heraus mussten arbeitnehmerseitige Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte Abwehrkämpfe führen. Kassen mit starker Arbeitnehmervertretung konnten dem Druck standhalten oder fanden sozialverträgliche Finanzierungen bei der Senkung der Parameter. In Kassen mit verbindlichem Leistungsziel konnten die Leistungen zwar erhalten werden, das ging aber oft mit Beitragserhöhungen einher. Insgesamt waren zu wenige Arbeitgeber bereit, Verantwortung zu übernehmen und in der Tiefzinsphase das Leistungsniveau zu garantieren. Viel zu viele Versicherte waren mit einem Leistungsabbau und parallel mit Mehrbelastungen bei den Beiträgen konfrontiert. Unter dem Einfluss der Zinswende hat sich der Druck auf die Parameter verringert, seit 2022 kann eine Trendwende beim technischen Zins beobachtet werden (vgl. Schweizer Pensionskassenstudie, 2024: 69ff.). Bei den Umwandlungssätzen ist noch kein Aufwärtstrend erkennbar, auch wenn gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie (2014: 80f.) bald die Talsohle erreicht sei.

Auf jeden Fall sind aber auch die Interessen der aktiven Versicherten an Höherverzinsungen zu berücksichtigen: «Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre verlangt, dass die Versicherten beim Entscheid über die Verwendung von freien Mitteln gleich behandelt werden, d.h., eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Versichertengruppen muss sich stets auf objektive Kriterien stützen.» (Geckeler Hunziker 2014: 338) Folglich kann eine Kasse objektiv zum Schluss kommen, dass der Nachholbedarf vor allem bzw. ausschliesslich bei den aktiv Versicherten besteht – gerade bei Kassen mit vergleichsweise hohen Umwandlungssätzen.

2.4 Arten der Teuerungsanpassung

Weder Gesetz noch Rechtsprechung und Literatur beantworten bis jetzt die Frage eindeutig, auf welche Art die Teuerungsanpassung vorzunehmen ist. Immerhin ergäben sich aus dem Gesetzeswortlaut Hinweise, «die für die Zulässigkeit einer Einmalzahlung zum Ausgleich der Teuerung sprechen» (Brechtbühl 2022: 416). Üblicherweise stellt sich in den Kassen die Frage, ob man die Renten indexiert erhöht oder ob lediglich eine Einmalzahlung ausgerichtet wird. Brechtbühl (2022: 416) führt richtigerweise aus, dass eine indexierte Rentenerhöhung zu einer erhöhten Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung führt. Wenn die Renten bspw. dauerhaft um 1% erhöht werden sollen, muss das Deckungskapital der Rentenbeziehenden um 1% erhöht werden. Für eine Bonusrente wird hingegen nur einmalig 1/12 der jährlichen Rentensumme benötigt.

Aus sozialpolitischer Sicht ist die dauerhafte Rentenanpassung aus den genannten Gründen flexiblen Auszahlungsmodellen vorzuziehen:

- Hauptaufgabe von Pensionskassen ist die kollektive Risikoabsicherung für Alter, Invalidität und Tod mittels stabilen und garantierten Leistungen – da mit den Leistungen aus der 1. und 2. Säule die gewohnte Lebenshaltung finanziert werden soll. Wenn sich die Kassen mit flexiblen Leistungen aus der Verantwortung ziehen, führt dies im Resultat zu Wackelrenten, da die Rentenbeziehenden nie wissen, ob es Ende Jahr wieder eine einmalige Auszahlung geben wird. Mit anderen Worten: Solche Modelle sind nicht nachhaltig und haben eher den Charakter eines Weihnachtsgeldes als die angestrebte Deckung von Fixkosten.
- Auch der inflationsbedingte Kaufkraftverlust der Renten wird mit Einmalzahlungen kaum kompensiert.
- Rentenbeziehende tragen vermehrt Risiken mit, obwohl mit der kollektiven Risikoabdeckung ja genau die Volatilitäten der Finanzmärkte abgedeckt werden sollen. Das wird auch in der Schweizer Pensionskassenstudie (2024:8) betont: «Diese Veränderungen haben für die Versicherten unmittelbare Folgen: Durch die flexiblen Auszahlungsmodelle sind weniger Leistungen garantiert und ein Teil der Renten wird an die Entwicklung des Kapitalmarkts angepasst. Damit tragen die Versicherten die Risiken an den Finanzmärkten vermehrt mit – eine Entwicklung, die noch zu Diskussionen führen dürfte.»

Deswegen ist das PK-Netz auch kritisch gegenüber Beteiligungsmodellen, Rastern oder Richtlinien, bei denen gestützt auf «Jahresperformance» und «Deckungsgrad» Höherverzinsungen für die Aktiven (und Einmalzahlungen für die Rentenbeziehenden) ausgerichtet werden. Der lange Anlagehorizont ist das grosse Plus der 2. Säule, um ein Leistungsziel zu verfolgen. Bei Modellen mit kurzfristigem Horizont wird dieses *Credo* vollends aufgegeben.

Aus dem Stiftungsratsalltag ist bekannt, dass neue Ideen/Forderungen oft vorschnell als nicht umsetzbar taxiert werden. Arbeitnehmerseitige Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte müssen aber dafür sorgen, dass Informationen und Varianten breit aufgearbeitet werden. Das ist eine Grundvoraussetzung, um informierte Entscheide zu fällen. Konkret müssen Auswirkungen verschiedener Leistungsverbesserungsvarianten auf die Bilanz dargelegt werden. Erst wenn man die verschiedenen Auswirkungen (bzw. dauerhafte Rentenanpassung von 0.5% bzw. 1% versus Bonusprämie) gegenüberstellt, wird im besten Fall ersichtlich, dass man sich das nachhaltige Modell «leisten» kann.

2.6 Leitplanken für Leistungsverbesserungen

Für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen (SGE)

SGE dürfen gestützt auf den Art. 46 BVV2 bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen nur eingeschränkt gewähren. Die OAK definiert den Begriff «Leistungsverbesserung» allerdings bloss für die Verzinsung der Altersguthaben.² Ab welcher Höhe eine Rentenerhöhung als Leistungsverbesserung gilt, ist nicht geklärt. In Analogie zur Verzinsung müsste es aber gerade in einem Teuerungsumfeld bei einer Rentenanpassung einen gewissen Spielraum geben, bis von einer Leistungsverbesserung geredet wird.

Massnahmen bei Unterdeckung

Im Falle einer Sanierung können gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG auch Sonderbeiträge bei Rentenbeziehenden fällig werden, aber nur auf Leistungsverbesserungen in den letzten zehn Jahren, die weder gesetzlich noch reglementarisch begründet wurden. Der Anspruch auf die Leistungsverbesserung lebt wieder auf, sobald die Unterdeckung behoben ist. Auf bereits ausbezahlte Einmalzahlungen kann die Vorsorgeeinrichtung im Sanierungsfall hingegen keinen Regress nehmen.

PK-Netz Empfehlungen

- Dauerhafte Rentenanpassungen sind das richtige Instrument gegen den Wertverlust von Renten.
- Gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot sind auch die Interessen der Versicherten an Höherverzinsungen zu berücksichtigen.
- Berechnungen von Varianten in Auftrag geben, damit umfangreiche Informationen und gute Entscheidungsgrundlagen vorliegen.
- Die Teuerung trifft alle, aber nicht alle im gleichen Ausmass. Sofern eine Kasse nicht genügend finanzielle Möglichkeiten hat, die Teuerung auf den gesamten Renten auszugleichen, kann *eventualiter* eine Anpassung der Renten bis zu einem gewissen Frankenbetrag (bzw. bis CHF 3000) geprüft werden, um den Leistungserhalt für die alltägliche Lebensführung sicherzustellen.
- Kassen ohne ausreichende finanzielle Mittel für eine dauerhafte Rentenanpassung können sich eventuell als Alternative darauf verständigen, Rückstellungen für eine regelmässige 13. Rente – losgelöst von der Finanzmarktlage – zu bilden.
- Beteiligungsmodelle, Raster und Richtlinien, die sich lediglich auf die Faktoren „Jahresperformance“ und „Deckungsgrad“ beziehen und automatisch Einmalausschüsse auslösen, sind zu vermeiden. Kassen brauchen eine langfristige Strategie, man sollte sich nicht vollends der kurzfristigen Finanzlage unterwerfen.

² vgl. OAK Mitteilung M-01/2024

Abfederung Kohortenprobleme

Wie im PK-Netz Leitfaden «Trendwende: Inflation und steigende Zinsen» (2022) nachzulesen ist, gibt es selbstverständlich auch Kassen, die gröbere Kohortenprobleme haben. Wichtig ist auf Kassenebene eine gute Auslegeordnung, um den Handlungsbedarf zu eruieren. Auseinanderzuhalten sind Rentenanpassungen als Teuerungsausgleich und Rentenerhöhungen zwecks Abfederung von Kohortenproblemen.

Nachdem die Teuerung im Jahr 2022 und 2023 sehr hoch war, empfiehlt das PK-Netz den Fokus auf die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung und die Höherverzinsung der Altersguthaben zu richten.

Erhöhung Umwandlungssätze

Selbstverständlich können die Kassen auch die Erhöhung des Umwandlungssatzes prüfen. Eine pauschale Aussage ist nicht möglich, da die Bandbreite sehr gross ist (4.05% bis 7.2%; Schweizer Pensionskassenstudie 2024: 81). Je tiefer der Umwandlungssatz, desto genauer muss eine Erhöhung geprüft werden. Die Erhöhung des Umwandlungssatzes verbessert die Vorsorgesituation der Versicherten, die bald in Pension gehen. Gleichzeitig müssen flankierende Massnahmen für Rentenbeziehende, die mit schlechteren Parametern in Pension gingen, beschlossen werden. Das PK-Netz hat sich im Juni 2023 an einer Veranstaltung eingehend mit dem Thema Erhöhung von Umwandlungssätzen befasst. Bei Interesse können diese Kursunterlagen zugestellt werden.

Beitragssenkungen

Bei freien Mitteln überlegen gewisse Stiftungsräte, mit Beitragssenkungen aktiv Versicherte zu entlasten. Das klingt verlockend, aber das PK-Netz empfiehlt die Mittel für Massnahmen zu verwenden, die auf Langfristigkeit angelegt sind. Beitragssenkungen haben ähnlich wie Bonusrenten den Charakter eines Geschenkes. Wenn freie Mittel für eine gute, langfristige Verzinsung eingesetzt werden, haben die Versicherten schlussendlich mehr davon. Auch entlasten Beitragssenkungen ohne Not die Aktiven und auch die Arbeitgebenden. Es macht mehr Sinn, mit den vorhandenen Mitteln die Parameter besser einzustellen.

Literaturverzeichnis

Brechbühl, Jürg: Ausgleich der Teuerung auf den Renten der beruflichen Vorsorge, in: HAVE 2022

Geckeler Hunziker, Maya: Leistungsabbau durch Nichtanpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung, in: SZS 2014

Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), in: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/erhebungen/lik.html>

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge: Mitteilung M-01/2024: Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2, in: 20241001 Mitteilungen Leistungsverbesserungen d https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/20241001_Mitteilungen_Leistungsverbesserungen_d.pdf

PK-Netz: Leitfaden für Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte: Trendwende: Inflation und steigende Zinsen, in: https://pk-netz.ch/wp-content/uploads/2023/02/PK-Netz-Leitfaden_Inflation-und-steigende-Zinsen_2022.pdf

Stauffer, Hans-Ulrich: Berufliche Vorsorge, 3. Auflage, Zürich Basel Genf 2019

Swisscanto by Zürcher Kantonalbank, Schweizer Pensionskassenstudie 2024, in: <https://pensionstudy.swisscanto.com/24/de/download-center>

Wyler-Schmelzer, Carmela; Wieser Michael: Ermessenspielraum des obersten Organs, in: Schweizer Personalvorsorge 08/24

Zürcher Kantonalbank: Swisscanto Pensionskassen-Monitor, 2. Quartal 2024, in: <https://www.zkb.ch/de/unternehmen/asset-management/vorsorge/pensionskassen-monitor.html>

Rechtsprechung

BGE 130 V 80